



Rundschreiben

Ort, Datum: Bern-Wabern, 10. Dezember 2008

Für: Migrationsbehörden der Kantone und
der Städte Bern, Biel, Thun

Nr.: 2005-01968/15

Referenz/ Aktenzeichen: NAA Adb

Einführung des neuen Ausländerausweises: Was ist im Fall einer Ausschreibung im SIS zu tun?

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir Ihnen mitgeteilt haben, ist das Inkrafttreten des Abkommens über die Assoziation der Schweiz an Schengen für Freitag, den 12. Dezember 2008, vorgesehen. Die neuen Ausländerausweise (NAA) können somit vom 15. Dezember 2008 an ausgestellt werden.

Mit dem Rundschreiben 2005-01968/13 vom 2. September 2008 hat Ihnen das Bundesamt für Migration (BFM) bereits erklärt, wie das BFM, das Bundesamt für Polizei, das SIRENE-Büro und die kantonalen Migrationsbehörden in Bezug auf das Schengener Informationssystem (SIS) miteinander in Beziehung stehen. Dieses Rundschreiben hat ebenfalls den Zusammenhang zwischen dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) und dem SIS erläutert. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf das besagte Rundschreiben und den Leitfaden Nr. 3.2.3 des SIRENE-Büros mit den Anhängen 13 und 15.

Eine SIS-Abfrage wird bei der Neuausstellung oder Verlängerung einer Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung automatisch durchgeführt. Wir möchten Sie auf das Verfahren hinweisen, das bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels immer zu befolgen ist, wenn dabei eine Ausschreibung im SIS (positiver Hit) angezeigt wird.

1. Art. 25 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) und der Anhang 14, Ziffer 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen (GKI) regeln die Ausstellung eines Aufenthaltstitels an einen zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittstaatenangehörigen (Art. 25 Abs. 1 SDÜ) sowie an einen Drittstaatenangehörigen, der über einen von einer der Vertragsparteien erteilten gültigen Aufenthaltstitel verfügt, aber zum Zwecke der Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist (Art. 25 Abs. 2 SDÜ).

2. Beabsichtigt eine kantonale Migrationsbehörde, einem zur Einreiseverweigerung ausgedescribenen Drittstaatenangehörigen einen Aufenthaltstitel neu zu erteilen oder dessen Aufenthaltstitel zu verlängern, so konsultiert sie vorab die ausschreibende Vertragspartei und berücksichtigt deren Interessen. Der Aufenthaltstitel wird nur beim Vorliegen gewichtiger Gründe erteilt, insbesondere wegen humanitärer Erwägungen oder infolge internationaler Verpflichtungen. Wird der Aufenthaltstitel erteilt, so zieht die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung zurück, wobei es ihr unbenommen bleibt, den betroffenen Drittstaatenangehörigen in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.
3. Stellt sich bei einer Kontrolle heraus, dass der Drittstaatenangehörige, der über einen von einer der Vertragsparteien erteilten gültigen Aufenthaltstitel verfügt, zum Zwecke der Einreiseverweigerung ausgedescriben ist, konsultiert die ausschreibende Vertragspartei die Vertragspartei, die den Aufenthaltstitel erteilt hat, um zu prüfen, ob ausreichende Gründe für den Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie die Einziehung des Aufenthaltstitels vorliegen. Wird die Bewilligung nicht widerrufen und der Aufenthaltstitel nicht eingezogen, so zieht die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung zurück, wobei es ihr unbenommen bleibt, den betroffenen Drittstaatenangehörigen in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist das folgende Vorgehen zu befolgen:

- Das Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels wird sistiert, solange der SIS-Trefferfall nicht vom SIRENE-Büro aufgehoben wurde. ZEMIS verhindert zur Zeit noch nicht, dass das Verfahren weiter geführt wird.
- Das entsprechende Formular (verfügbar im SSO-Portal unter „Intranet Schengen/SIRENE“, Rubrik „Prozesse“) muss ausgefüllt und über das geschützte BFM-Mail ans SIRENE-Büro weitergeleitet werden. Die Adresse im geschützten BFM-Mail lautet „Fedpol SIRENE Art. 96“. Die Organisation der Weiterleitung steht den Kantonen frei.
- Das SIRENE-Büro kontaktiert den Staat, der die Daten ins SIS eingetragen hat (Verfahren zur Konsultation der ausschreibenden Vertragspartei). Das SIRENE-Büro teilt der kantonalen Behörde das Ergebnis der Konsultation mit. Wenn der ausschreibende Staat auf seinen Entscheid zurückkommt und die Ausschreibung im SIS löscht, kann das Verfahren zur Neuausstellung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung normal fortgesetzt werden. Im gegenteiligen Fall muss die kantonale Behörde prüfen, ob die Bedingungen für die Ablehnung des Gesuchs um Neuausstellung, für die Verweigerung der Verlängerung oder für den Widerruf gemäss Art. 62 und 63 AuG erfüllt sind.

Bis zur Aufnahme der Produktion des neuen Ausländerausweises steht die zuständige BFM-Arbeitsgruppe für sämtliche zusätzlichen Auskünfte unter der Adresse naa@bfm.admin.ch zu Ihrer Verfügung. Sobald die Produktion des neuen Ausländerausweises läuft, wird bei Problemen der ZEMIS-Support unter der Telefonnummer 031 324 55 40 oder unter der Adresse zemis-support@bfm.admin.ch zu Ihrer Verfügung stehen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Migration BFM



Urs Betschart
Stellvertretender Direktor